

Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 5  
Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

Datum	09.04.2021
Zahl	<b>93-98/21-6</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Reg.Rat Ing. Joachim Kerschbaumer
Telefon	050-536-61150
Fax	050-536-61361
E-Mail	bhvl.verkehr@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom **09.04.2021**, **Zahl: 93-98/21-6**, mit welcher vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf der L 32 Stockenboier Straße in Stockenboi, gleiche Gemeinde, erlassen werden.

Gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94 b der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 161/2020, wird verordnet:

### § 1

Aus Anlass der **Sanierung der Koralmbachbrücke und der Stockerbrücke** im Zuge der **L 32 Stockenboier Straße in Km 15,900 und in Km 16,700** in Stockenboi, gleiche Gemeinde, vom **19.04.21021 bis 25.06.2021**, werden nachstehende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

#### L 32 Stockenboier Straße in Km 15,900, Koralmbachbrücke:

- a) **gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung von 70, 50 und 30** ab einer Entfernung von 150 m, 100 m und 50 m vor dem Arbeitsbereich aus beiden Richtungen kommend;
- b) **Überholverbot** mehrspuriger Kraftfahrzeuge ab einer Entfernung von 200 m vor den Arbeitsbereich in beiden Fahrtrichtungen.
- c) **Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr** für den unmittelbaren Arbeitsbereich im Anlassfall;
- d) Der Verkehr im Arbeitsbereich wird mittels **Verkehrslichtsignalanlage (VLSA)** i geregelt;
- e) Kurzfristige Anhaltungen mittels Straßenaufsichtsorgane nach § 97 der StVO 1960 in Absprache mit der Exekutive **im Bedarfsfalle**.

#### L 32 Stockenboier Straße in Km 16,700, Stockerbrücke:

- f) **gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung von 70, 50 und 30** ab einer Entfernung von 150 m, 100 m und 50 m vor dem Arbeitsbereich aus beiden Richtungen kommend;
- g) **Überholverbot** mehrspuriger Kraftfahrzeuge ab einer Entfernung von 200 m vor den Arbeitsbereich in beiden Fahrtrichtungen.
- h) **Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr** für den unmittelbaren Arbeitsbereich;
- i) Kurzfristige Anhaltungen mittels Straßenaufsichtsorgane nach § 97 der StVO 1960 in Absprache mit der Exekutive **im Bedarfsfalle**.

## § 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Verbotsschilder gemäß § 52 Zif. 10 a der StVO 1960 „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 70, 50, 30“ bzw. „ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 70, 50, 30“ an den im § 1 lit. a) und lit. f) festgelegten Stellen.
2. Verbotsschilder gemäß § 52 Zif. 4 a bzw. b der StVO 1960 „ÜBERHOLEN VERBOTEN“ bzw. „ENDE DES ÜBERHOLVERBOTES“ an den im § 1 lit. b) und lit. g) festgelegten Stellen.
3. Verbotsschilder gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 „WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR“ und Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 7a der StVO 1960 „WARTEPFLICHT FÜR GEGENVERKEHR“ an den im § 1 lit. c) und lit. h) festgelegten Stellen.
4. Gefahrenzeichen gemäß § 50 Zif. 15 der StVO 1960 „VORANKÜNDIGUNG EINES LICHTZEICHENS“ ab einer Entfernung von 150 m vor den Arbeitsbereichen an den im § 1 lit. d) festgelegten Stellen.

## § 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

## § 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:  
**Reg.Rat Ing. Kerschbaumer**

### I. Ergeht an:

1. **die Firma Steiner Bau GesmbH., Industriestraße 2, 9470 St. Paul i.L.,**  
./ der die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit den  
Polizeiinspektion Paternion obliegt.  
Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist  
gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.  
Die Verkehrszeichen haben den geltenden Richtlinien (RVS) und VZ-Verordnungen zu entsprechen.
2. die **Polizeiinspektion 9711 Paternion, mit dem Ersuchen um Eintragung ins TIC und  
Verkehrsdurchsagen zu veranlassen**

### II. Ergeht zur gef. Kenntnis an:

- a) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler  
Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
- b) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9, Straßen und Brücken, Leitstelle Straßenbauamt  
Villach, Werthenaustraße 26, 9500 Villach,
- c) die Gemeinde Stockenboi, Kirchplatz 2, 9713 Zlan,
- d) das Bezirkspolizeikommando 9601 Arnoldstein,
- e) die Landespolizeidirektion Kärnten, Landesverkehrsabteilung, Hauptstraße 193, A-9201 Krumpendorf,
- f) die Bacher Touristik, Millstätterstraße 45, 9545 Radenthein.